



Gemeinde Hergensweiler

Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Gemeinde Hergensweiler folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Hergensweiler unterhalten werden.
- (2) Sie dienen der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke, insbesondere für spielerische und sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Begleitung durch Personensorgeberechtigte.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung sind folgende Spielanlagen von dieser Satzung erfasst:
 - a. Spielplatz Rosshimmel
 - b. Spielplatz Bahnhofstraße (Sportplatz)
 - c. Spielplatz Alemannenweg
 - d. Spielplatz Linggstraße

- e. Spielplatz Dorfstraße
- f. Sandspielplatz und Aufenthaltshütte Mittagsbetreuung

Die Spielanlagen sind in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, als unmaßstäbliche Lagepläne dargestellt.

- (4) Abweichend von § 1 Abs. 1, 2 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Spielanlagen gekennzeichneten Gebiete Spielanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Verhalten auf den Spielplätzen

- (1) Im Rahmen der Nutzung der Spielanlagen dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Spielanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden.

Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig.

- (2) In den Spielanlagen sind danach insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:

- a. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln in jeglicher Form; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art;
- b. Hunde auf Spielanlagen mitzuführen;
ausgenommen davon sind Blindenführhunde, Rettungshunde, Diensthunde der Polizei, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dieses erfordert;
- c. Grünanlagen, Spielanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, Müll, Zigarettenkippen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot;
- d. Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;

- e. Glasflaschen oder Gläser im Bereich von Spielanlagen mitzuführen; ausgenommen ist das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen im Rahmen einer Veranstaltung im Bereich Sportplatz und Sportheim.
- f. Radfahren und Reiten;
- g. Befahren mit einem Kraftfahrzeug;
- h. offene Feuerstellen zu betreiben;
- i. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
- j. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
- k. Drohnen starten oder landen zu lassen;
- l. Durchführung von Feiern und der Aufenthalt zum hauptsächlichen Zweck des Alkoholgenusses. Ausgenommen sind Feiern von Kindern (z. B. Geburtstagsfeiern) unter Aufsicht von Personensorgeberechtigten;
- m. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Benutzung über die Zweckbestimmung des § 1 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten. Die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Hergensweiler. Die Gemeinde behält sich vor, für derartige Nutzungen ein Entgelt zu verlangen. Eventuell darüberhinausgehende öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sind vom Nutzer einzuholen.

§ 4 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Spielanlagen im Sinne dieser Satzung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird auf Spielanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

§ 5 Benutzungssperre

Die Gemeinde Hergensweiler kann eine Spielanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren, insbesondere aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Verkehrssicherung oder zur Ermöglichung einer besonderen Nutzung nach § 3.

§ 6 Einzelfallanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Gemeinde Hergensweiler und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Schäden in den Spielanlagen im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Hergensweiler und den durch sie beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Hergensweiler beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von dem Ort verwiesen werden und es kann ihnen vorübergehend das Betreten einer Spielanlage verboten werden. Die Ausübung des Hausrechts durch die Gemeinde Hergensweiler bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500, -- Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Verhaltensregeln gemäß § 2 der Satzung verstößt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Gestattung nach § 3 dieser Satzung eine Spielanlage über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht der Spielanlagen

Hergensweiler, den

17.11.2023
W. Strohmaier

Siegel

Wolfgang Strohmaier

Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung zur Benutzung gemeindlicher Spielplätze vom

Spielplatz Roßhimmel; Flst. 762/20 Gem. Hergensweiler



Spielplatz Bahnhofstraße (Sportplatz); Flst. 50 Gem. Hergensweiler



Spielplatz Alemannenweg; Flst. 144/20 Gem. Hergensweiler



Spielplatz Linggstraße; Flst. 9/14 Gem. Hergensweiler



Spielplatz Dorfstraße; Flst. 18/10 Gem. Hergensweiler



Sandspielplatz und Aufenthaltshütte Mittagsbetreuung; Flst.22/2, 22/4 Gem Hergensweiler



